

Strafrecht

GS 4. 1.2

Vorsatz

Prof. Dr. Michael Jasch

Oktober18

1

Der subjektive Tatbestand

... besteht aus

a) Vorsatz

und

b) wenn das Gesetz solche nennt:
besonderen subjektiven Merkmalen des Tatbestandes
(z.B.: Zueignungsabsicht in § 242,
„niedere Beweggründe“ in § 211)

Oktober18

2

Vorsatz

Def.: = Wissen und Wollen der
Tatbestandsverwirklichung

oder, genauer formuliert:

= Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis seiner
objektiven Merkmale.

Oktober 18

3

Bezugspunkte des Vorsatzes

Der Vorsatz muss vorliegen

 auf alle Merkmale des objektiven TB
(z.B.: Gesundheitsschädigung und Kausalität usw.)

 im Handlungszeitpunkt des Täters !

Oktober 18

4

Fall 1

A nimmt B in einen festen Würgegriff und merkt anhand von Bs Schreien, dass ihm dies Schmerzen bereitet. Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB?

Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs.1 StGB

A könnte sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er den B in einen Würgegriff nahm.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Zunächst müsste es sich bei dem Tatobjekt um eine andere Person handeln. Hier: B (+)

b) körperliche Misshandlung (+)

Oktober 18

5

Fall 1

Körperliche Misshandlung

Def.: = jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Def.: **aa) Körperliches Wohlbefinden** = der Zustand des Körperempfindens, der vor der Einwirkung durch den Täter vorhanden war.

=> Hier: Schmerzen

Def.: **bb) Körperliche Unversehrtheit** = Zustand körperlicher Integrität und körperlichen Funktionsfähigkeit des Opfers zum Zeitpunkt der Einwirkung.

=> Hier: Kein Hinweis (-)

Oktober 18

6

Fall 1

- c) Gesundheitsschädigung (-)
- d) Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen....

Oktober 18

7

Formen des Vorsatzes

Absicht

Dem Täter kommt es gerade auf das Herbeiführen des Erfolges (zielgerichtet) an

Direkter Vorsatz

Täter weiß oder sieht als sicher voraus, dass Erfolg eintritt

Eventualvorsatz
(dolus eventualis)


Täter hält Erfolgseintritt ernstlich für möglich und findet sich damit ab („nimmt billigend in Kauf“)


Fahrlässigkeit

Oktober 18

8

		Wissen	Wollen
Absicht	Täter hält TB-Verwirklichung mindestens für möglich		zielgerichteter Erfolgswille (es kommt ihm gerade darauf an)
Direkter Vorsatz	Täter weiß oder sieht als sicher voraus (dass er den TB verwirklicht)		<i>(keine Anforderungen)</i>
Eventualvorsatz	Täter hält TB-Verwirklichung ernstlich für möglichund findet sich damit ab (nimmt billigend in Kauf)



Abgrenzung

bewußte Fahrlässigkeit: ..vertraut darauf, dass „alles gut geht“, der Erfolg ausbleibt.

Oktober 18 9

Fall 1

Hier kommt direkter Vorsatz in Betracht.

Def. Direkter Vorsatz (dolus dir. 2) ist gegeben, wenn der Täter um den Erfolgseintritt weiß oder ihn als sicher voraussieht.

A hat die Schmerzen des B bemerkt. Daran zeigt sich, dass er in Bezug auf die körperliche Misshandlung mit sicherem Wissen handelte. Da A den B trotz dieses Wissens würgte ist auch davon auszugehen, dass er diesen Erfolg herbeiführen wollte.

A handelte also vorsätzlich (in Form des direkten Vorsatzes).

Oktober 18 10

Fall 2

A wirft einen Stein in Richtung auf eine 15 Meter entfernte Gruppe von Mitschülern und denkt sich: „Es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“
Schüler B erleidet eine blutende Platzwunde im Gesicht.

Hat sich A gem. § 223 StGB strafbar gemacht?

Oktober 18

11

Fall 2

Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB

A könnte sich ..., indem er...

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) körperliche Misshandlung (+)
- b) Gesundheitsschädigung (+)
- c) Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen....

Oktober 18

12

Fall 2

Hier kommt Vorsatz in Form des **Eventualvorsatzes** (*dolus eventualis*) in Betracht.

Def.: Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt ernstlich für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt, mag er ihm auch sehr unerwünscht sein (*Billigungstheorie*).

(Zum Vergleich: bei (bewußter) Fahrlässigkeit vertraut der Täter darauf, das „alles gut geht“ und der Erfolg ausbleibt.)

A hat gedacht, „es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“ Daran zeigt sich, dass er über die Möglichkeit einer Verletzung von Personen reflektiert hat und er diese für möglich hielt (Wissenselement).

Indem er meinte, dies „wäre nicht schlimm“ hat er sich damit abgefunden, dass ein Mitschüler verletzt werden kann. Also hat er den Erfolgseintritt auch billigend in Kauf genommen (Wollenselement).

Oktober18

13

Fall 2

Somit liegt Eventualvorsatz vor. A handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht.

Bei der Tat handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt (§ 230 StGB).

Oktober18

14

Weitere Abgrenzungstheorien Eventualvorsatz / Fahrlässigkeit

Wie dolus eventualis und Fahrlässigkeit genau abzugrenzen sind, ist umstritten. Neben der oben genannten Billigungstheorie werden auch noch folgende Ansätze vertreten:

Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter ...

- ... die **naheliegende Möglichkeit** erkannt hat und das Risiko der TB-Verwirklichung zumindest **gleichgültig hinnimmt** („Gleichgültigkeitstheorie“).
- ... die TB-Verwirklichung **für wahrscheinlich** gehalten hat („Wahrscheinlichkeitstheorie“).

Oktober 18

15

Fall 3

A wirft einen Stein in Richtung auf eine 15 Meter entfernte Gruppe von Mitschülern und denkt sich: „Es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“ Schüler B wird von dem Stein so ungünstig am Kopf getroffen, dass er wenige Stunden später infolge einer Hirnblutung verstirbt.

Strafbarkeit des A?

Oktober 18

16

Fall 3

Strafbarkeit des A gem. § 212 (Totschlag)

A könnte sich ... ,indem er...

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) Tod eines Menschen (+)
- b) Kausal durch Steinwurf (+)

2. Subjektiver TB

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

➔ Bei Tötungsdelikten wird von einer besonders hohen Hemmschwelle ausgegangen: Aus dem Wissen um die Lebensgefährlichkeit einer Handlung, kann **nicht automatisch** das „billigend in Kauf nehmen“ des Todes geschlossen werden.

Oktober 18

17

Fall 3

Beispiele:

- AIDS-Infektion

(BGHSt 36, 1: https://www.jurion.de/urteile/bgh/1988-11-04/1-str-262_88/)

oder

- heftiges Würgen (BGH NStZ 2005, 90) erfolgt nicht automatisch mit Tötungsvorsatz.

Andererseits: Eventualvorsatz (+) wenn „nur noch ein glücklicher Zufall“ den Todeserfolg verhindern kann (BGH NStZ 2007, 331).

=> hier eher kein Tötungsvorsatz.

=> Vielmehr: § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge).

Oktober 18

18